

Ergebnisbericht zum Forschungsvorhaben

**Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse
in der Sozialversicherung.
Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse**

Forschungsschwerpunkt: Zukunft des Wohlfahrtstaats

Laufzeit: 01.11.2014 bis 31.03.2017

Projektnummer: 2014-739-4

Internetseite des Projekts:

[https://www.boeckler.de/11145.htm?projekt
=S-2014-739-4%20F](https://www.boeckler.de/11145.htm?projekt=S-2014-739-4%20F)

Projektleitung: Prof. Dr. Armin Höland
Juristische u. Wirtschaftswiss. Fakultät und
Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.
(ZSH) an der Martin-Luther-Universität Hal-
le-Wittenberg

Prof. Dr. Felix Welti
Universität Kassel
Fachbereich Humanwissenschaften
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht,
Recht der Rehabilitation und Behinderung

Projektbearbeitung: Sabine Böttcher (ZSH)
Christina Buchwald (ZSH)
Elisabeth Krausbeck (ZSH)

Manuela Fischer (Universität Kassel)
Alexandra Weber (Universität Kassel)

Kooperationspartner: keine

Kontaktdaten:

Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH)

an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Großer Berlin 14

06108 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 963 96 00

Fax: (03 45) 963 96 01

E-Mail: info@zsh.uni-halle.de

Homepage: <http://www.zsh-online.de>

Universität Kassel

Fachbereich Humanwissenschaften

Institut für Sozialwesen

Fachgebiet Sozial- und Gesundheitsrecht, Recht der Rehabilitation und
Behinderung

Arnold-Bode-Straße 10

34109 Kassel

Tel. (05 61) 804 29 70

E-Mail: welti@uni-kassel.de

Homepage: <https://www.uni-kassel.de/fb01/institute/sozialwesen/fachgebiete/sozial-und-gesundheitsrecht-recht-der-rehabilitation-und-behinderung/startseite.html>

Halle, 30. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangspunkt und Fragestellung.....	4
2	Empirische Grundlagen	7
3	Ergebnis	8
4	Einzelergebnisse und Publikationen.....	16
4.1.	Publikationen	16
4.2.	Konferenzbeiträge und Präsentationen	17
5	Verwendete Literatur (Auswahl).....	19

1 Ausgangspunkt und Fragestellung

Widerspruchsausschüsse sind Institutionen der Sozialversicherung. Die Sozialversicherung betreut in Deutschland fast die Gesamtheit der Bevölkerung. Die Art und Weise, wie Widersprüche von sozial Versicherten gegen Bescheide ihrer Träger behandelt und entschieden werden, hat wesentlichen Einfluss auf das Gerechtigkeits- und Fairnessgefühl der Versicherten und Arbeitgeber und damit auf die Akzeptanz der Gesamtordnung der sozialen Sicherung. Mit dem Ziel, Erkenntnisse zur Tätigkeit der bislang nicht empirisch untersuchten Widerspruchsausschüsse zu erlangen, führte das von der Hans-Böckler-Stiftung geförderte Forschungsprojekt der Universität Kassel und des Zentrums für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH) in der Zeit von November 2014 bis März 2017 ein Forschungsprojekt zu dieser Institution und ihren Mitgliedern durch.

Das Forschungsprojekt hatte zum Ziel, die Institution und Tätigkeit von Widerspruchsausschüssen in den Versicherungszweigen der Sozialversicherung unter den vier Merkmalen der Zweckmäßigkeitsskontrolle und Qualitätssicherung, der Rechtmäßigkeitsskontrolle, der Filterfunktion im Hinblick auf die mögliche Anschlussperspektive des sozialgerichtlichen Verfahrens und der institutionellen Verstärkung des Gedankens der Selbstverwaltung auf ihre Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu untersuchen. Über die Institution der Widerspruchsausschüsse war außerhalb des Organisationskreises der jeweiligen Träger kaum Etwas bekannt. Aktuelle wissenschaftliche, vor allem empirische Erkenntnisse zur Institution und ihren Verfahren lagen nicht vor. In Anbetracht dieser Forschungslage gab es für seriöse Forschungshypothesen wenig Anhaltspunkte. Im Vordergrund stand das Ziel der rechtsempirischen Exploratlon einer praktisch außerordentlich wichtigen Brücken- und Filterinstitution zwischen Versicherten und Sozialgerichten.

Die bei den Trägern der Sozialversicherung in den in § 1 Abs. 1 S. 1 SGB IV genannten Versicherungszweigen eingerichteten Widerspruchsausschüsse (WA) sind unter vier Gesichtspunkten von großer sozialrechtspraktischer und selbstverwaltungspolitischer Bedeutung.

Widerspruchsausschüsse sind zum Ersten Einrichtungen der Rechts- und Zweckmäßigkeitsskontrolle (§ 78 Abs. 1 Satz 1 SGG) im Sozialversicherungsverhältnis. Sie entscheiden in den genannten Versicherungszweigen in mehreren hunderttausend Fällen im Jahr über die Zulässigkeit und Begründetheit von Widersprüchen Versicherter gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger. Sie haben damit unter den rechtsstaatlichen Anforderungen an richtige Rechtsanwendung und faire Verfahren eine verantwortungsvolle Prüffunktion.

Zum Zweiten tragen Widerspruchsausschüsse zur Qualitätssicherung der Arbeit von Sozialversicherungsträgern bei. Sie sind nach ihrer Funktion Entdeckungsstellen für eine problematische oder auch fehlerhafte Bescheidpraxis – aber auch für verändertes Rechtsverhalten und veränderte Erwartungen von Versicherten. Auf der Grundlage gesammelter Wahrnehmung von Sozialverwaltungsbescheiden sind sie grundsätzlich in der Lage, Entwicklungen und Problemlagen zu erkennen, die in die Sachbearbeitung zurückgemeldet werden könnten.

Zum Dritten haben WA mit ihrer Stellung im Verfahrensablauf zwischen dem Verwaltungsakt und der sozialgerichtlichen Klage eine wichtige Filterfunktion auf dem möglichen Weg zum Sozialgericht, die sowohl dem individuellen Rechtsschutz als auch der Entlastung der Gerichte dient.

Zum Vierten sind WA institutionalisierter Ausdruck des das Sozialversicherungsrecht kennzeichnenden Prinzips der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung von Versichertenseite ist dabei der traditionellen Bindung von Mitgliederkreis und der Finanzierung entsprechend Aufgabe der Gewerkschaften und von sonstigen Arbeitnehmervereinigungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV). Damit hat sich die „soziale Mitbestimmung“ neben der Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen und der tariflichen Gestaltung zu einem eigenständigen Arbeits- und Gestaltungsfeld der Gewerkschaften entwickelt.

Ziel des Forschungsvorhabens war die rechtsempirische, rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Aufschließung der Tätigkeit und Wirkungen von Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung. Hierbei lassen sich rechtliche und rechtstatsächliche Fragen unterscheiden.

Die rechtlichen Fragen nehmen auf die Besonderheiten des Verfahrensabschnittes Bezug, in dem Widerspruchsausschüsse tätig werden. Dieser Verfahrensabschnitt ist durch seine Zwischenlage gekennzeichnet. Aus der Sicht des den Ausgangsbescheid erlassenden Sozialversicherungsträgers ist es ein nachgelagertes Verfahren der Überprüfung innerhalb der Trägerorganisation, zu dem es kommt, wenn der Adressat des Bescheides gegen diesen Widerspruch einlegt. Aus der Sicht des sozialgerichtlichen Verfahrens hingegen, zu dem es durch Klageerhebung oder Antragsstellung kommen kann, ist es ein vorgelagertes Verfahren. Die letztgenannte Blickrichtung hat sich für die Bezeichnung des Verfahrensabschnitts durchgesetzt; das Überprüfungsverfahren wird daher auch im Gesetz als Vorverfahren bezeichnet.

Für die rechtstatsächliche Dimension der Arbeits- und Wirkungsweisen der Sozialverwaltung existierten insgesamt nur wenige empirische Untersuchungen. Besser war die Datenlage für die anschließende Phase der gerichtlichen Behandlung von Streitigkeiten, allerdings naturgemäß unter

dem Vorbehalt der beim Zugang zu den Gerichten wirkenden Auswahlfaktoren. Sie führen zu einer starken Verkleinerung der Streitfallzahlen, über deren Gründe und spezifische Verzerrungswirkung, jedenfalls für die Sozialrechtsstreitigkeiten, keine Erkenntnisse vorlagen.

Die Tätigkeit der Sozialgerichte war in neuerer Zeit unter der Fragestellung der Abschaffung der Gebührenfreiheit auf ihre Zugangsbedingungen und Verfahrensweisen rechtsempirisch untersucht worden (vgl. Bernard Braun, Petra Buhr, Armin Höland, Felix Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009). Für das vorliegende Forschungsthema der Widerspruchsausschüsse war beispielsweise von Interesse die Erkenntnis aus der Untersuchung der Sozialgerichte, dass 42,7% der befragten Richterinnen und Richter in der sachlichen und 30,1% in der rechtlichen Unzulänglichkeit von Widerspruchsbescheiden einen Grund für die steigende Anzahl von Klagen bei den Sozialgerichten sahen (ebd., S. 246). 38,7% nannten die Unzulänglichkeit der medizinischen Ermittlungen und damit einen spezifischen Punkt aus der Sachermittlung im Widerspruchsverfahren. Aus der richterlichen Wahrnehmung wurde deutlich, welche Wirkung die Qualität der Entscheidungen im Vorverfahren auf die Klageeingangszahlen, die Bedingungen des Zugangs zur Sozialgerichtsbarkeit und die Erfolgsaussichten im gerichtlichen Klageverfahren hat. Umso weniger befriedigen konnte, dass so gut wie keine empirischen Erkenntnisse für die Behandlung von Widersprüchen gegen leistungsbezogene Bescheide vorlagen (in der erwähnten Studie von Braun u. a. zum sozialgerichtlichen Verfahren wird auf S. 246 als einzige rechtstatsächliche Untersuchung zum Widerspruchsverfahren in der Rentenversicherung die Studie von Ulrich Horn, Bedingungen und Funktionen des Rechtsschutzes gegenüber standardisierten Entscheidungen in der Rentenversicherung, Gesamthochschule Kassel 1983, zitiert). Die Behandlung von Widersprüchen gegen Bescheide hat in mengenmäßiger Hinsicht große Bedeutung und nicht weniger hinsichtlich der Qualität der Bescheide. Der gesamte Prozess sozialverwaltungsrechtlicher Entscheidungen mit seinen Merkmalen der Entscheidungsanlässe und -themen, der Begründung und Akzeptanz der Entscheidungen, der Häufigkeit und Erfolgsaussichten von rechtlichen Behelfen gegen die Entscheidung lässt sich ohne empirische Erkenntnisse zur Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse nicht ganzheitlich und schlüssig verstehen.

Forschung zur Rechtspraxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung hat neben der Wissenschaft zwei große Praxisfelder zum Adressaten: die soziale Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger und den Zugang zum (Sozial-)Recht und zur sozialgerichtlichen Rechtspflege. Verallgemeinerbare Erkenntnisse zur Häufigkeit der Einrichtung von Widerspruchsausschüssen in den Versicherungszweigen, zu ihrer satzungsmäßigen Ausgestaltung und Arbeitsweise, zur Häufigkeit ihrer Befassung, zur Verfahrensorganisation und zur Qualität der Entschei-

dungsbildung, zur Rekrutierung, zur Zusammensetzung nach Alter, Geschlecht, Ausbildung und Beruf, zu Ressourcen und Arbeitsbedingungen der ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, sowie zu den Wirkungen der Tätigkeit von Widerspruchsausschüssen fehlten. Die aus internen Berichten ermittelbaren statistischen Daten zu äußeren Merkmalen des Widerspruchsverfahrens vermochten ohne Kontextanalysen kaum systematische und verallgemeinerbare Erkenntnisse zu liefern. Das Fehlen an verlässlichen rechtssoziologischen und rechtstatsächlichen Daten zur Tätigkeit der Widerspruchsausschüsse verhinderte weiterführende Erkenntnisse in den Wirkungsdimensionen des Sozialrechts, der Selbstverwaltung und der sozialgerichtlichen Rechtspflege. So blieben die Inhalte und Verfahren der durch Widerspruch angefochtenen Ausgangsbescheide in den Verwaltungen der Sozialversicherung weitgehend im Dunkeln. Ans Licht kam allenfalls die Teilmenge der Widersprüche, gegen deren ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage zum Sozialgericht erhoben wurde. Damit zusammenhängend existierte nur eingeschränkt verallgemeinerbares Wissen über die Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens. Unter diesen Bedingungen blieb die Wirkungsanalyse des Rechtsschutzes im Sozialrecht notwendigerweise unvollständig.

2 Empirische Grundlagen

In methodischer Hinsicht legte das Forschungsprojekt mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung sowie Expertenauskünften aus einer Fachkonferenz in Kassel im Juni 2015 die Grundlagen für einen Fragebogen zur Befragung aller Mitglieder von Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung. Dieser ab Anfang März 2016 über die Sozialversicherungsträger an die Ausschussmitglieder verteilte Fragebogen konnte online ausgefüllt und als pdf-Dokument per Email an das Zentrum für Sozialforschung Halle (ZSH) gesendet oder auch schriftlich ausgefüllt und per Post geschickt werden. Der Rücklauf war mit einer Gesamtzahl von 978 auswertbaren Fragebögen erfreulich hoch. Beantwortet wurden die Fragen zu 84% von ehrenamtlichen und zu 16% von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung. Durch die standardisierte Befragung konnten die Wahrnehmungen und Bewertungen der Verfahrenspersonen (Mitglieder der Widerspruchsausschüsse) erhoben werden. Hierbei wurde auch erfragt, welche Qualifikationen und Erfahrungen, Unterstützung und unbefriedigte Unterstützungsbedarfe die Mitglieder haben.

Neben der standardisierten Befragung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse wurden Expertengespräche mit Ausschussmitgliedern sowie hauptamtlichen Beschäftigten der Sozialversicherungsträger, Richterinnen und Richtern sowie Personen aus Rechtsvertretung und Beratung (Anwaltschaft, gewerkschaftlicher und verbandlicher Rechtsschutz) sowie

der Wissenschaft über die Verfahrenspraxis geführt. Mitglieder des Projektteams nahmen außerdem an Tagungen zur Selbstverwaltung und Sozialgerichtsbarkeit zum Thema teil.

Um zu einem von den abgefragten Wahrnehmungen unabhängigen Bild des Widerspruchsverfahrens zu gelangen, wurden zusätzlich drei Sozialgerichte – Berlin, Halle und Kassel – jeweils um eine Aktenanalyse von 120 bis 200 Verfahren in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten mit Beteiligung von Widerspruchsausschüssen gebeten. Die Analyse von 447 Gerichtsakten sowie die Analyse von 162 Satzungen der Sozialversicherungsträger objektivieren die Daten der Mitgliederbefragung.

Die Zahlen zu den in Deutschland insgesamt erhobenen und erledigten Widersprüche in der Sozialversicherung und zu den Erfolgsquoten konnten aus den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellten Statistiken berechnet werden.

Mit einem Kurzfragebogen an alle Sozialversicherungsträger erfolgte zudem die Erfassung oder zumindest belastbare Abschätzung der aktuellen Gesamtzahlen von Widerspruchsausschussmitgliedern, gegliedert nach den Versicherungszweigen.

3 Ergebnis

Das Forschungsprojekt konnte erstmalig auf der Grundlage empirischer Daten Zusammensetzung, Arbeitsweise und Wirkungen von Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung beschreiben. Damit lässt sich ein für den Sozialstaat wie den individuellen Rechtsschutz außerordentlich wichtiges Praxisfeld besser verstehen.

(1) Funktionen des Widerspruchsverfahrens

Die Rechtswissenschaft weist dem Widerspruchsverfahren drei Funktionen zu: Erstens dient es der durch den Widerspruch angestoßenen behördlichen Selbstkontrolle. Zweitens gibt es der Person, die den Widerspruch erhebt, Rechtsschutz gegen eine als falsch empfundene Entscheidung. Drittens soll das obligatorische Widerspruchsverfahren die Gerichte von Streitfällen entlasten, die von der Verwaltung selbst geregelt werden können. Diese Funktionen stehen nicht unverbunden nebeneinander: Wenn die Behörden sich selbst kontrollieren und Rechtsschutz schon im Verwaltungsverfahren gewährt wird, so die Erwartung, werden die Gerichte entlastet. Doch gehen die Funktionen nicht ineinander auf: So kann der Weg zum befriedigenden Rechtsschutz für die einen verkürzt werden, für die anderen wird er durch das Widerspruchsverfahren nur verlängert.

Ob die Funktionen also eher normative Annahmen sind oder ob sie tatsächlich erfüllt werden, ist klärungsbedürftig. Aus der Statistik über die untersuchten Sozialversicherungsträger entnehmen wir: Von den etwa 800.000 jährlich erhobenen Widersprüchen werden ungefähr die Hälfte durch Widerspruchsbescheid abgelehnt. Ein Drittel ist erfolgreich, fast immer durch Abhilfe und ein Sechstel wird zurückgenommen. Von den abgelehnten Widersprüchen wird ungefähr ein Drittel durch Klage angegriffen. Von den Klagen ist knapp ein Drittel ganz oder teilweise erfolgreich. Das kann man unterschiedlich deuten: Nur ein Neuntel der Widersprüche geht in das Klageverfahren. Das spricht jedenfalls für die Filterfunktion. Ein Drittel ist erfolgreich. Das spricht für die Rechtsschutzfunktion. Mehr als die Hälfte der Widersprüche ist erfolglos und geht nicht zu Gericht. Spricht das auch dafür, dass die Versicherten davon überzeugt wurden, dass ihr Anliegen unberechtigt war? War es unberechtigt? Oder hätte auch hier ein nennenswerter Teil vor Gericht Erfolg gehabt? Das wissen wir nicht genau. Um diesen Fragen näherzukommen müssten Versicherte befragt und Akten aufwändig ausgewertet werden.

2008 meinten 42% aller befragten Richterinnen und Richter, dass die sachliche Unzulänglichkeit der Widerspruchsbescheide ein Grund für die Zunahme sozialgerichtlicher Klagen sei (vgl. oben). 38% nannten die medizinischen Ermittlungen, 30% die rechtliche Unzulänglichkeit. Diese Werte waren niedriger bei Richterinnen und Richtern aus den Sachgebieten Renten- und Unfallversicherung. Das Verwaltungsverfahren bei diesen Trägern wurde auch von den damals befragten Klägerinnen und Klägern positiver bewertet – für uns ein Hinweis auf die möglicherweise positive Wirkung von Widerspruchsausschüssen.

Von den befragten Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse stimmten 55% der Aussage zu, dass Klagen durch den Widerspruchsausschuss verhindert werden können, 27% meinten „teils – teils“ und immerhin 18% verneinten, wobei die befragten Hauptamtlichen skeptischer waren als die Ehrenamtlichen. Dagegen meinten fast 80%, der Widerspruchsausschuss helfe bei der effektiven Durchsetzung des Rechts, auch hier war die Verwaltung skeptischer. Fast 70% stimmten schließlich zu, dass die Verwaltungspraxis durch Widerspruchsausschüsse beeinflusst wird, von den Hauptamtlichen nur etwas mehr als die Hälfte. Somit werden alle drei Funktionen des Widerspruchsverfahrens von den im Ausschuss Beteiligten positiv wahrgenommen, am wenigsten allerdings die Filterfunktion für die Gerichte – vielleicht auch, weil diese eher dem vorgelagerten Abhilfeverfahren zukommt.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch, dass fast alle Befragten erlebt haben, dass Widersprüche abgelehnt, aber dem Versicherten Alternativen aufgezeigt werden, bei einem Viertel kommt dies sogar oft vor, bei

Krankenkassen noch häufiger. Auch diese – im Einzelnen näher zu betrachtenden – Fälle können zur Befriedung beitragen.

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist es plausibel, dass das Widerspruchsverfahren in der Sozialversicherung seine Funktionen erfüllt und die Ausschüsse einen Beitrag dazu leisten. Wie stark dieser ist, müsste unter anderem im Vergleich zu anderen Sozialleistungsträgern erforscht werden, die über diese Ausschüsse nicht verfügen. Hierzu sollten auch von den hier untersuchten Trägern weitere Daten von Verwaltung und Versicherten erhoben werden. Ebenso plausibel ist, dass vieles verbessert werden kann. Die Kontrolle der Ausschüsse in Bezug auf die sozialmedizinischen Ermittlungen und der Kontakt von Verwaltung und Ausschüssen zu den Versicherten während des Verfahrens sind dabei zwei besonders relevante Punkte.

(2) Einrichtung und Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse

Widersprüche in der Sozialversicherung bilden ein Massengeschäft. Im Jahr 2014 wurden in Deutschland knapp 822.000 Widersprüche in den vier Zweigen der Kranken- und Pflegeversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung erledigt. Davon gelangte nur etwas weniger als die Hälfte (46%) in die Bearbeitung durch Widerspruchsausschüsse. Die Einrichtung und Organisation von Widerspruchsausschüssen in der Sozialversicherung obliegt den 165 Versicherungsträgern. Verarbeitet werden die Widersprüche, soweit sie nicht vorher erledigt wurden, durch etwa 1.000 bis 1.200 Widerspruchsausschüsse mit 3.000 bis 3.500 Mitgliedern.

Was bei der Betrachtung der sozialen und beruflichen Zusammensetzung der ehrenamtlichen Mitglieder von Widerspruchsausschüssen auffällt, ist die Geschlechterverteilung. Unter den Ehrenamtlichen haben die Männer mit vier Fünfteln ein deutliches Übergewicht. Bei Betrachtung der Variable Alter wird eine im Vergleich zum Bevölkerungs- und Erwerbstätigenanteil in der Bundesrepublik Deutschland deutliche Verschiebung zu höherem Lebensalter sichtbar. Insgesamt ist ein Drittel aller Mitglieder von Widerspruchsausschüssen 65 Jahre und älter. Diese Alterskategorie verteilt sich einigermaßen gleichmäßig über drei der vier Versicherungszweige, allein die Unfallversicherung ist insoweit „jünger“. Im Vergleich der drei Vertretergruppen – Versicherte, Arbeitgeber und Verwaltung – erreichen die Versichertenvertreter mit 42% von 65-Jährigen und Älteren den höchsten Anteil in dieser Altersgruppe. Die Mitglieder von Widerspruchsausschüssen sind relativ gut gebildet und ausgebildet. Für das Ehrenamt gibt ein knappes Drittel aller Antwortenden als höchsten Berufs- oder Bildungsabschluss Lehre oder Facharbeiter an; ein Viertel verfügt über ein Hochschul- oder Universitätsstudium; ein weiteres knappes Fünftel

hat ein Fachhochschulstudium absolviert. Auf die Frage nach dem aktuellen Erwerbsstatus gibt knapp die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder an, in Rente oder Pension zu sein. 43% sind als Arbeitnehmer erwerbstätig, weitere 9% sind selbstständig tätig. Die Verteilung nach Wirtschaftszweigen zeigt, dass für die im Ehrenamt tätigen Mitglieder von Widerspruchsausschüssen die Schwerpunkte der aktuellen oder früheren Tätigkeit mit einem knappen Drittel in der Industrie (31%), mit insgesamt einem Viertel bei Arbeitgeber- oder Unternehmensverbänden (15%) sowie Gewerkschaften (10%) und im öffentlichen Dienst (13%) liegen.

(3) Arbeitsweise der Widerspruchsausschüsse

Praktisch wie inhaltlich große Bedeutung hat das Verhältnis von Fallmenge und Bearbeitungszeit je Ausschusssitzung. Die hierzu eingeholten Auskünfte weisen auf eine überwiegend hohe Fallzahl und damit auf erheblichen Erledigungsdruck in den einzelnen Sitzungen hin. Der Häufigkeitschwerpunkt der Angaben liegt bei 21-30 Fällen (34%). Immerhin in jedem siebten Fall werden im Durchschnitt mehr als 50 Fälle in einer Sitzung behandelt. Die Sitzungen dauern bei knapp drei Vierteln der Antworten im Allgemeinen bis zu drei Stunden. Nimmt man aus beiden Angaben die Häufigkeitsschwerpunkte von 21-30 Fällen in 2-3 Stunden, so kommt man rein rechnerisch auf typische Fallbearbeitungszeiten zwischen vier Minuten und neun Minuten. Um das Verhältnis von Menge und Güte in der Beratung der Widersprüche angemessen würdigen zu können, kommt es allerdings nach den Erfahrungen der Praxis auf die Qualität der Vorbereitung an. Bei guter Vorbereitung lassen sich demnach auch größere Fallzahlen mit der gebotenen Sorgfalt beraten und entscheiden.

Ein weiteres wichtiges Merkmal des Verfahrens ist der Ausschussvorsitz. Im Unterschied zu Gerichtsverfahren, in denen stets Berufsrichter den Vorsitz führen und die Verhandlung leiten, übernehmen in den Widerspruchsausschüssen überwiegend die ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitz. Nach rund zwei Dritteln aller Angaben wechselt diese Funktion zwischen den ehrenamtlichen Mitgliedern, in weiteren acht Prozent zwischen allen Mitgliedern des Ausschusses. Nur in jedem siebten Fall liegt er immer bei den Hauptamtlichen. Eine so ausgeprägte Verfahrensrolle für ehrenamtlich an einem Rechtsverfahren Mitwirkende ist ungewöhnlich.

Die dritte Beobachtung betrifft die Art und Weise der Beschlussfassung im Widerspruchsausschuss. Sie ist überwiegend formlos. In mehr als der Hälfte der Auskünfte erfolgt Einigung ohne förmliche Abstimmung, in einem Drittel wird förmlich abgestimmt. Was das Ergebnis betrifft, herrscht Einstimmigkeit vor. Das Modell der konsensualen Entscheidung kennzeichnet kleine Gruppen mit auf Dauer angelegter Zusammenarbeit und hoher Wiedersehenswahrscheinlichkeit.

(4) Verortung im Verwaltungsverfahren

Widerspruchsausschüsse treffen im Regelfall eine abschließende Entscheidung und beenden damit das Verwaltungsverfahren. Zu erinnern ist, dass bei den Widerspruchsausschüssen nur etwas weniger als die Hälfte aller Widersprüche eintrifft. Vorausgegangen sind im Widerspruchsverfahren vor allem die Erledigungsformen durch Abhilfe nach § 85 Abs. 1 SGG, Zurücknahme und Erledigung „auf sonstige Art“. Die erhebliche Verkleinerung der Gesamtmenge der Widersprüche im Verlaufe des Verfahrens muss berücksichtigt werden, um die sehr geringen Erfolgsanteile in der Entscheidungspraxis der Widerspruchsausschüsse angemessen würdigen zu können. Für das Jahr 2014 betrug der Anteil der mit vollem oder teilweisem Erfolg abgeschlossenen Verfahren in den Widerspruchsausschüssen in den genannten vier Sozialversicherungszweigen weniger als 3%. Für die Mitglieder von Widerspruchsausschüssen begründet das nicht selten eine unbehagliche Arbeitsbedingung. Sie sollen über den Widerspruch eines Versicherten entscheiden, sehen nach den verschiedenen Stufen der Vorklärung aber häufig keine andere Möglichkeit, als den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zu bestätigen.

Hinweise auf Sorgfalt und eigenständige Prüfkraft in der Fallbearbeitung durch die Ausschüsse bilden die Auskünfte zur Vorbereitung der Sitzungen und zum Kenntnisstand auch der ehrenamtlichen Mitglieder. Die hier erreichte Intensität geht deutlich über die Einführung in die Fälle zu Beginn der mündlichen Verhandlung durch die Kammervorsitzenden an den Arbeits- oder Sozialgerichten hinaus.

(5) Laienbeteiligung und Selbstverständnis

Können Laien sich in den durch Fachwissen und Fachsprache geprägten Verfahren von Widerspruchsausschüssen Gehör verschaffen? Welche Chancen hat der „gesunde Menschenverstand“ gegenüber der Überzeugungskraft des Rechts? Als Vorteile erweisen sich allem Anschein nach die Merkmale der Organisationsfremdheit und der Fachfremdheit. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse gehören den Sozialversicherungsträgern nicht in einem beruflichen Sinne an. Damit verfügen sie zwar nicht über das Expertenwissen der Organisation. Sie sind jedoch auch nicht durch Karriereerwartungen, Arbeitsvertrag, Kollegenverhältnisse u. a. mit dem Versicherungsträger verbunden. Diese Stellung macht es ihnen leichter, soziale und lebensweltliche Gesichtspunkte und Wertungen einzubringen und unbefangen Fragen nach der Plausibilität der Entscheidung aufzuwerfen.

Ebenfalls als Vorteil erweist sich das Merkmal der Fachfremdheit. Fachfremd heißt, die ehrenamtlichen Mitglieder von Widerspruchsausschüssen sind für gewöhnlich weder Juristen noch Sozialmediziner.

Ihr Anliegen ist folglich weniger die dogmatisch korrekte Interpretation einer Rechtsnorm oder die fachwissenschaftliche Überprüfung eines medizinischen Gutachtens als vielmehr eine für sie überzeugende und faire Entscheidung des Falles. Die empirischen Daten geben hierauf interessante Hinweise. Zwar sind 68% aller Befragten der Auffassung, dass es ihre Hauptaufgabe im Widerspruchsausschuss sei, „voll und ganz“ das geltende Recht anzuwenden. Ein weiteres Viertel jedoch bejaht die Frage mit der Einschränkung „eher ja“. Allerdings gibt es Unterschiede. Die aus der Verwaltung des Trägers stammenden Mitglieder von Widerspruchsausschüssen sehen zu 87% ihre Hauptaufgabe darin, das Recht voll und ganz anzuwenden. Demgegenüber fällt die Bejahung der Frage bei den Versichertenvertretern mit 59% deutlich schwächer aus; bei den Arbeitgebervertretern erreicht sie mit 72% einen Mittelwert. Auch wenn man Hauptamt und Ehrenamt gegenüberstellt, bleibt der Unterschied markant. Rechtsanwendung voll und ganz sehen 86% der hauptamtlichen Mitglieder in Widerspruchsausschüssen als ihre Hauptaufgabe an gegenüber 65% im Ehrenamt. Umgekehrt verteilen sich die Verhältnisse bei der abwägenden Antwortkategorie „teils, teils“. Hier wird eine Differenz in der Wahrnehmung der Hauptaufgabe deutlich. Sie weist in die Richtung eines Innen/Außen-Unterschiedes und darauf hin, dass der besondere Wert des Verfahrens in den Widerspruchsausschüssen gerade in dieser Möglichkeit liegt, unbefangen gesellschaftliche, soziale und berufspraktische Sichtweisen und Wertungen einzubringen.

Widerspruchsausschüsse sind zugleich Abschlussinstanz für das Verwaltungsverfahren und Eröffnungsinstanz für das Gerichtsverfahren. Die befragten Mitglieder bewerten diese Schnittstellenarbeit selbstbewusst. Insgesamt 55% von ihnen bejahen die Aussage, dass Klagen bei den Sozialgerichten durch den Widerspruchsausschuss verhindert werden können, voll und ganz (14%) oder eher ja (41%). Rund ein Fünftel verneint die Verhinderungswirkung, im Hauptamt deutlich stärker als im Ehrenamt.

Wie erfahren die befragten Mitglieder von Widerspruchsausschüssen die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, das heißt von „Laien“ im Sinne von Nicht-Juristen und Nicht-Medizinern mit Fachleuten aus den Sozialversicherungsträgern? Das Datenbild gibt dazu differenzierte Hinweise. Der Aussage, dass die Verwaltungspraxis dadurch beeinflusst wird, dass es Widerspruchsausschüsse gibt, die sie kontrollieren, stimmen insgesamt 69% aller Antwortenden zu, allerdings mit einer – nicht überraschenden – Abstufung in der Stärke der Bejahung nach Ehrenamt (72%) einerseits und dem vergleichsweise zurückhaltenden Hauptamt (52%) andererseits. Inhaltlich in der Nähe angesiedelt ist die Aussage „Die Verwaltung nimmt den Widerspruchsausschuss ernst“. Sie findet mit „voll und ganz“ und „eher ja“ einen starken Bejahungsanteil von 92%. Allerdings verteilen sich auch hier die Temperamente der Zu-

stimmung, nunmehr umgekehrt, mit mehr Nachdruck beim Hauptamt und etwas schwächer beim Ehrenamt.

(6) Widerspruchsausschüsse als Teil der Selbstverwaltung

Eine Besonderheit der Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Widerspruchsausschüssen liegt in der Rahmenbedingung der Selbstverwaltung. Sie markiert einen Unterschied beispielsweise zur Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern. Richter sind, auch wenn sie, wie in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. der Versicherten kommen, zwar mit der Funktion der Rechtspflege, aber nicht mit der Institution des Gerichts verbunden. Das ist jedenfalls für einen Teil der Mitglieder von Widerspruchsausschüssen anders. Sie müssen zwar nach dem Gesetz nur die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen, jedoch verlangen nicht wenige Satzungen darüber hinaus Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder in der Vertreterversammlung. Die Frage hat Bedeutung für die Stärke der Identifikation mit dem Sozialversicherungsträger und für das Bewusstsein der Interessenvertretung. Empirische Hinweise hierauf finden sich in den Antworten zur Aussage „Die Arbeit stärkt die Selbstverwaltung“. Sie erreicht mit insgesamt 92% starke Zustimmung.

Widerspruchsausschüsse sind nicht nur Rechtsorgane, sondern auch Kommunikations- und Signalorgane. Sie sind relativ unabhängige Beobachtungsstationen für die Verwaltungspraxis ihres Trägers. Verbindungslien laufen auch zum Verwaltungsrat bzw. zur Vertreterversammlung und zu anderen Selbstverwaltungsorganen. Hinzu kommt der Erfahrungs- und Wissensaustausch mit den Mitgliedern anderer Widerspruchsausschüsse. Er findet nach den Angaben der Mehrheit der Befragten (55%) in regelmäßigen Abständen und nach weiteren 16% bei Bedarf oder auf Wunsch hin statt. Als wichtig oder sehr wichtig wird ein solcher Erfahrungs- oder Wissensaustausch von insgesamt 78% aller Antworten angesehen, hier stärker von den ehrenamtlichen Mitgliedern. Das weist auf ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch und Selbstvergewisserung hin. Über den Rahmen der Sozialversicherung hinaus können Wissen und Wertungen über diejenigen Ausschussmitglieder weiterwandern, die mit Gewerkschaften, Sozialverbänden, Arbeitgeberverbänden und anderen Akteuren der Sozialversicherung verbunden sind.

Eine gute Vorbereitung auf die Widerspruchsaufgabe in Form von Schulungen und Erfahrungsaustauschen sowie der Zurverfügungstellung und Nutzung qualitätsvoller Unterlagen zum Widerspruch ist eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Mitglieder von Widerspruchsausschüssen eine auf die Kriterien der Recht- und Zweckmäßigkeit gerichtete Entscheidung in den Sitzungen treffen und damit effektiv zur Qualitätssicherung im

Rahmen von Widerspruchsverfahren bei Sozialversicherungsträgern beitragen können.

(7) Organisatorische Vielfalt in Satzungen, Geschäftsordnungen und Richtlinien

Das Gesetz lässt den Sozialversicherungsträgern Gestaltungsspielraum bei der Errichtung von Widerspruchsausschüssen. Nicht nur in der Bearbeitung der Widerspruchentscheidungen durch Ehrenamtliche sondern bereits in der Rechtsetzung für die Widerspruchsausschüsse in Satzungen und Geschäftsordnungen der Sozialversicherungsträger kommt somit die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zum Ausdruck. So werden in den Satzungen grundlegende Bestimmungen zu der Verfasstheit der Widerspruchsausschüsse getroffen und regeln die Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Widerspruchsausschüsse zumeist den Verfahrensablauf und die praktische Arbeit.

Im Ergebnis lassen sich strukturelle Unterschiede bei der Art und Weise der Einrichtung der Widerspruchsausschüsse bei den Sozialversicherungsträgern und in den Sozialversicherungszweigen anhand der Satzungen erkennen, die unterschiedliche Folgen für die Arbeit der Widerspruchsausschüsse haben. Unterschiede bestehen insbesondere in der Frage der vollständigen oder nur teilweisen Aufgabenübertragung an die Widerspruchsausschüsse, der Größe der Träger und ihrer daraus resultierenden Anzahl an Widerspruchsausschüssen sowie der dezentralen oder zentralen Errichtung und Geschäftsverteilung. Insbesondere die Besetzung unterscheidet sich danach, ob Widerspruchsausschüsse nur mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane oder mit wählbaren Personen allgemein besetzt werden können, ob die Gruppenverteilung paritätisch erfolgt oder die Widerspruchsausschüsse in einer Besetzung, in der die Versicherten überwiegen, entscheiden und ob Hauptamtliche nur beratend oder auch abstimmdend tätig werden. Die in den Satzungen enthaltenen Verfahrensregelungen wirken sich außerdem in unterschiedlicher Weise aus, je nachdem ob der Widerspruchsausschuss mit einer geraden oder ungeraden Zahl von Mitgliedern besetzt ist und ob im Falle der Stimmengleichheit im Widerspruchsausschuss die Beratung und Abstimmung wiederholt wird oder nicht.

(8) Legitimierende Funktion und Verfahrensgerechtigkeit

Insgesamt bilden Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung nach den Ergebnissen des Forschungsprojekts ein anschauliches Beispiel für die legitimierende Wirkung eines Verfahrens. Mit ihrer Zusammensetzung und ihren Verfahrensweisen können sie darüber hinaus für die Wirkung von Verfahrensgerechtigkeit sorgen. Nach diesem Ansatz werden auch nachteilige Ergebnisse umso eher akzeptiert, je stärker die Be-

teiligten den Eindruck eines fairen Verfahrens haben. Die Konstruktion des Verfahrens der Widerspruchsausschüsse mit ehrenamtlichen Repräsentanten der großen Interessenlager der Sozialversicherung schafft gute Voraussetzungen für Akzeptanz kraft Fairness.

Im Ergebnis kann die Untersuchung aus der Innensicht der Mitglieder von Widerspruchsausschüssen ein selbstbewusstes, verantwortliches und zur Rechts- und Zweckmäßigkeitsskontrolle fähiges Verfahren belegen. Die ganz überwiegende Einverständlichkeit der Entscheidungen spricht für die Konsensfähigkeit der Beteiligten wie die, ungeachtet der Vielfalt an Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen, insgesamt hohe Integrationskraft des Wirkens von Widerspruchsausschüssen der Sozialversicherung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dem Widerspruchsausschuss als „Schnittstelle“ zwischen der Widerspruchsbearbeitung bzw. dem Widerspruchsbescheid durch die Verwaltung und dem Einreichen einer Klage bei Sozialgerichten eine wichtige Rolle zukommt.

4 Einzelergebnisse und Publikationen

4.1. Publikationen

Armin Höland, Felix Welti 2016, 'Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse', In: Deutscher Sozialgerichtstag e.V. (Hrsg.), Sozialstaat und Europa – Gegensatz oder Zukunft? 5. Deutscher Sozialgerichtstag am 20. und 21. November 2014 in Potsdam, S. 295-310.

Armin Höland 2016, 'Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung. Forschungsprojekt beleuchtet einen »blinden Fleck« der Selbstverwaltung', Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 12/2016, S. 433-434.

Elisabeth Krausbeck 2016, 'Größe, Beschlussfähigkeit, Bestellung, Beteiligung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen. Was die Satzungen der Sozialversicherungsträger zu den Widerspruchsausschüssen regeln', Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 12/2016, S. 435-438.

Sabine Böttcher, Christina Buchwald 2016, 'Mitgliederstruktur, Arbeitsweise, Qualifizierung. Ergebnisse der ersten umfassenden Befragung von Widerspruchsausschuss-Mitgliedern', Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 12/2016, S. 439-445.

Felix Welti, Manuela Fischer 2016, 'Widerspruchsverfahren und Sozialgerichtsverfahren', Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 12/2016, S. 445-450.

Armin Höland 2016, 'Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung Erste Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt', Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, 12/2016, S. 450-451.

Felix Welti, Manuela Fischer 2017, 'Das Widerspruchsverfahren und die Widerspruchsausschüsse', „Die Sozialgerichtsbarkeit“ (Beitrag in Vorbereitung)

Armin Höland, Felix Welti, „Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung – ein Bericht aus der Forschung“, In: Deutscher Sozialgerichtstag e. V. (Hrsg.), Tagungsband zum 6. Deutschen Sozialgerichtstag (Beitrag in Vorbereitung)

Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Forschungsbericht aus dem ZSH (geplant)

Veröffentlichung der Beiträge des Workshops am 19./20. Januar in Kassel in der Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) (geplant)

4.2. Konferenzbeiträge und Präsentationen

20./21. November 2014, 5. Deutscher Sozialgerichtstag, Potsdam (Armin Höland, „Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung – vier Forschungsfragen an eine unbekannte Institution“)

8./9. Mai 2015, IG-Metall, Selbstverwalter-Tagung, Bad Orb (Armin Höland)

18. Juni 2015, Fachkonferenz in Kassel mit Expertinnen und Experten (eigene Veranstaltung des Projekts)

11. Dezember 2015, Selbstverwaltertagung IV (Arbeitsverwaltung - Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter), ver.di Landesbezirk Hessen (Manuela Fischer)

14. Juli 2016, ver.di Selbstverwaltertagung Bereich GKV, BSG Kassel (Manuela Fischer)

13. Oktober 2016, Tagung „Recht und Praxis der Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung – Bestandsaufnahme und Wirkungsanalyse“, Kassel (eigene Veranstaltung des Projekts)

21. Oktober 2016, IG-Metall, GKV-Selbstverwaltertagung, Sprockhövel
(Felix Welti, Manuela Fischer)

17./18. November 2016, 6. Deutscher Sozialgerichtstag, Potsdam (Armin Höland, Felix Welti: „Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung“)

19./20. Januar 2017, Workshop „Rechte, Konflikte und Wirklichkeiten im Verfahren der Widerspruchsausschüsse und Sozialgerichte“, Kassel (eigene Veranstaltung des Projekts in Kooperation mit der Forschergruppe „Rechte, Konflikte und Wirklichkeiten im sozialgerichtlichen Verfahren“)

25. Januar 2017: Vortrag anlässlich des Jour Fixe, Vortragsreihe an der Universität Kassel (Felix Welti, Manuela Fischer)

3. Februar 2017, Fachtagung „SelbstverwalterInnen der IG Metall“, Fulda (Armin Höland, Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung, „Ausgewählte Forschungsergebnisse, Fragen und Handlungsempfehlungen“)

10./11. April 2017, Informationsveranstaltung für Mitglieder der Widerspruchsausschüsse der DRV Berlin-Brandenburg, Erkner (Armin Höland: „Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung - Erkenntnisse und Fragen aus einem empirischen Forschungsprojekt“)

5 Verwendete Literatur (Auswahl)

Baumeister, Katharina/Hartje, Andreas/Knöting, Nora/Wüstrich, Thomas, „Soziale Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV): Ökonomische und soziale Handlungsperspektiven für Versicherte und Arbeitnehmer“, Arbeitspapier 277 der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf, Juni 2013

Bode, Ingo, Multireferenzialität und Marktorientierung? – Krankenkas- sen als hybride Organisationen im Wandel, Zeitschrift für Soziologie 2003, S. 435-453

Bode, Ingo, Disorganisierte Governance und Unterprivilegierung – Die Konsequenzen neuer Steuerungsformen in der gesetzlichen Krankenver- sicherung, in: Ute Clement/ Jörg Nowak/ Christoph Scherrer/ Sabine Ruß, Public Governance und schwache Interessen, 2010, 27-46

Bovenkamp, Hester van de (2013), Patient participation in guideline de- velopment: exploring the potential for articulating patient knowledge in evidence-based epistemic settings

Braun, Bernard/ Greß, Stefan/ Rothgang, Heinz/ Wasem, Jürgen, Ein- flussnehmen oder Aussteigen – Theorie und Praxis von Kassenwechsel und Selbstverwaltung in der GKV, 2008

Braun, Bernard/Buhr, Petra/Höland, Armin/Welti, Felix, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009

Braun, Bernard/Tanja Klenk/Winfried Kluth/Frank Nullmeier/Felix Welti, Modernisierung der Sozialversicherungswahlen, Baden-Baden 2009

Cornforth, Chris (ed.) (2005), The governance of public and non-profit organizations: What do boards do? Routledge Studies in the Management of Voluntary and Non-Profit Organizations, Routledge 2005

Cornforth, Chris and Spear, Roger (2010), The governance of hybrid or- ganisations, in: David Billis (ed.) Hybrid Organizations and the Third Sec- tor: Challenges for Practice, Theory and Policy. Palgrave, S. 70–89

Eichenhofer, Eberhard, Sozialrecht, 8. Auflage, Tübingen 2012

Hoppe, Werner, Widerspruchsausschüsse bei den Arbeitsämtern. Zu- nächst probeweise Einrichtung bis zum 31. Dezember 1980, Sozialer Fort- schritt, Band 29, 1980, S. 108-111

Horn, Ulrich, Bedingungen und Funktionen des Rechtsschutzes gegenüber standardisierten Entscheidungen in der Rentenversicherung, Gesamthochschule Kassel 1983

Klenk, Tanja, Deutschland: Korporatistische Selbstverwaltung zwischen Staat und Markt, in: Klenk/Weyrauch/Haarmann/Nullmeier, Abkehr vom Korporatismus?, Frankfurt am Main 2012, S. 53-117

Klenk, Tanja, Die Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung, Zeitschrift für Sozialreform, 51. Jg. (2005), S. 94-127

Klenk, Tanja/ Weyrauch, Philine/Haarmann, Alexander/Nullmeier, Frank, Abkehr vom Korporatismus? Der Wandel der Sozialversicherungen im europäischen Vergleich, Frankfurt am Main 2012

Nullmeier, Frank, Vom Korporatismus zur Verwaltungsdemokratie. Ein Versuch, die soziale Selbstverwaltung zivilgesellschaftlich zu verstehen, in: Claus Leggewie/Christoph Sachße/Adalbert Evers, Soziale Demokratie, Zivilgesellschaft und Bürgertugenden. Festschrift für Adalbert Evers, Frankfurt am Main 2008, S. 93-111

Nullmeier, Frank/Weyrauch, Philine/Klenk, Tanja/Haarmann, Alexander, Abkehr vom Korporatismus? Der Wandel der Sozialversicherungen im europäischen Vergleich, Entwicklungstendenzen sozialer Selbstverwaltung und deren Ursachen

Rohrlach, Hans-Joachim/Düker, Herbert, Die Widerspruchsausschüsse der BfA. Aufgaben, Rechtsstellung und praktischer Erfahrungen gestern und heute, Die Angestellten-Versicherung 1987, S. 281-284

Rohrlach, Hans-Joachim/Düker, Herbert, Die Widerspruchsausschüsse der BfA. Aufgaben, Rechtsstellung und praktischer Erfahrungen gestern und heute, Die Angestellten-Versicherung 1987, S. 413-419

Schmähl, Winfried, Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Wirtschaftsdienst 2010, S. 474-478

Stolleis, Michael, Historische Grundlagen. Sozialpolitik in Deutschland bis 1945, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bundesarchiv (Hrsg.): Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band 1: Grundlagen der Sozialpolitik, Baden-Baden 2001, S.

Tennstedt, Florian, Geschichte der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1977

Tennstedt, Florian, Vorgeschichte und Entstehung der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, Zeitschrift für Sozialreform 27 (1981), S. 663-710

Wallrabenstein, Astrid, Versicherung im Sozialstaat, Tübingen 2012

Welti, Felix, Gibt es noch eine Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversicherung?, VSSR 2006, S. 133-156

Welti, Felix, Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen und ihren Versicherten“ in: Jan Böcken/ Bernard Braun/ Robert Amhof (Hrsg.); Gesundheitsmonitor 2008, 67-87